

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert, Dr. Christa Luft,
Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Uwe-Jens Rössel, Roland Claus und der Fraktion der PDS**

Erbschaftsbesteuerung sofort reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
bis zum 30. November 2001 einen Gesetzentwurf zur Reform der Erbschafts-
besteuerung vorzulegen, der eine sozial gerechte und verfassungsfeste Aus-
gestaltung der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Berlin, den 11. Oktober 2001

**Dr. Barbara Höll
Heidemarie Ehlert
Dr. Christa Luft
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Uwe-Jens Rössel
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 die Unterschiede bei der Bewertung von Grundbesitz und des sonstigen Vermögens im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung als verfassungswidrig bezeichnet. Gleichzeitig schrieb das Gericht dem Gesetzgeber vor, dass alle Vermögensarten, einschließlich des Grundbesitzes, realitätsnah bewertet werden sollen. In der Folge beschloss der Deutsche Bundestag 1996 das Einheitswertverfahren durch eine Bedarfsbewertung zu ersetzen. Die entsprechende gesetzliche Regelung wurde bis zum 31. Dezember 2001 begrenzt.

Zum Zwecke der Erbschaftsbesteuerung werden derzeit bebaute Grundstücke nur im Falle von Erbschaften nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Dieses Verfahren erreicht aber im Durchschnitt gerade 50 Prozent des Kaufpreises. Dies belegen bundesweite Untersuchungen durch die Finanzverwaltung, in denen das Verhältnis der steuerlichen Grundstückswerte zu den tatsächlichen erzielten Kaufpreisen (Verkehrswerten) beleuchtet wird. Ausgewertet wurden Fälle, in denen das bewertete Grundstück innerhalb eines Jahres vor oder nach einer Erbschaft oder Schenkung veräußert wurde. Die durch das Ertragswertverfahren für bebaute Grundstücke ermittelten Grundstückswerte erreichten 51 Prozent der Verkehrswerte. Die festgelegten Werte für unbebaute Grundstücke lagen bei 72 Prozent des Verkehrswertes. Damit wird eine erhebliche steuerli-

che Ungleichbehandlung innerhalb des Grundvermögens offensichtlich. Darüber hinaus wird aber auch deutlich, dass – insbesondere bei der Bewertung von bebautem Grundbesitz – eine Realitätsnähe nicht gegeben ist. Dies zieht wiederum eine steuerliche Privilegierung von Grundbesitz gegenüber den übrigen Vermögensarten im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung nach sich. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht annähernd Rechnung getragen.

Aufgrund dessen und der Befristung der aktuellen Vorschriften zur Bewertung von Grundbesitz bis zum 31. Dezember 2001 ist ihre zeitnahe Neuregelung dringend erforderlich. Mit der Entscheidung, diese um 2 Jahre zu verschieben, verletzt die Bundesregierung die Verfassung.

Zugleich lässt sie die Chance für eine umfassende Reform der Erbschaftsbesteuerung verstreichen, die sich nicht nur auf eine Veränderung von Bewertungsvorschriften beschränken kann, sondern auch strukturelle Eingriffe zur Beseitigung zahlreicher Ungerechtigkeiten beinhalten muss. So ist es angesichts der sich rapide verändernden Lebensweisen nicht nachvollziehbar, dass die Höhe der Erbschaftsteuer noch immer davon abhängt, in welcher Beziehung die Erblasser und Erblasserinnen sowie Erben und Erbinnen zueinander standen. Nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Bundesregierung sollen zukünftig zwar die überlebenden Partner und Partnerinnen homosexueller Lebenspartnerschaften weitgehend den Ehen gleichgestellt werden. Dies hebt aber die massive erbschaftsteuerliche Diskriminierung von z. B. unverheirateten heterosexuellen Paaren nicht auf.

In ihrem Koalitionsvertrag sicherte die Bundesregierung zu, einem Auseinanderdriften der Gesellschaft in Arm und Reich durch eine gerechte Verteilung der Lasten entgegenzuwirken und Chancengleichheit herzustellen. Durch die Entscheidung, die Erbschaftsteuerreform zu verschieben, wird jedoch deutlich, dass sie die Bedeutung von Erbschaften für die Vermögenspolarisierung in der Bundesrepublik Deutschland ignoriert. Nach Auswertung des Alters-Surveys von 1996 kann davon ausgegangen werden, dass Erbschaften die sozialen Gegensätze in der Gesellschaft vergrößern. So geht aus dem Alters-Survey hervor, dass Vererbungen Personen aus höheren sozialen Schichten, mit einer per Geburt höheren Vermögensausstattung bevorteilen und gerade diejenigen benachteiligen, die es ohnehin schwer haben, ihre soziale Position zu verbessern. Dieser Trend wird sich zukünftig noch verstärken, da – aufgrund des Rückgangs der Geburtenhäufigkeit und der Zunahme von kinderlosen Paaren – Erben und Erbinnen Vermögen nicht mehr nur von den Eltern, sondern auch von anderen Verwandten sowie immer weniger Erbinnen und Erben immer höhere Summen erhalten. Vererbung wird damit zu einem noch wichtigeren Faktor sozialer Ungleichheit – ein wesentlicher Aspekt, der sich in der geforderten Reform der Erbschaftsbesteuerung niederschlagen muss.

Die Erbschaftsteuer stellt eine eigenständige Finanzierungsquelle der Länder dar. Sie hält aktuell mit einem Einnahmenvolumen von zuletzt rund 5,8 Mrd. DM im Rahmen des gesamten Steueraufkommens noch eine unbedeutende Position. Vor dem Hintergrund dessen, dass in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 1,5 Millionen Vermögensmillionäre leben und jährlich rund 100 bis 200 Mrd. DM an Geld- und Sachvermögen vererbt werden, existieren jedoch erhebliche Reserven in Bezug auf die Erzielung von Mehreinnahmen. Aufgrund der erheblichen Schieflage bei der Verteilung von Erbschaften ist durch eine Veränderung von Freibeträgen und Steuersätzen eine stärkere Belastung von hohem Privatvermögen möglich, ohne gleichzeitig geringe Vermögen höher zu besteuern. Die entsprechenden Steuermehreinnahmen können die Bundesländer für Investitionen z. B. in Bildung und für den Ausbau der Kinderbetreuung nutzen.